Bundesrat **Drucksache 649/02**

18.07.02

U - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager

A. Zielsetzung

Das Kabinett hat am 10. Juli 2002 die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) beschlossen.

Die vorliegende Verordnung soll § 1 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager hinsichtlich einiger Ausnahmeregelungen ändern.

B. Lösung

Ziel dieser Verordnung ist die Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager hinsichtlich einiger Ausnahmeregelungen. Die Änderungen sind klarstellend. Sie dienen dazu, Regelungsinkonsistenzen auszuräumen.

C. Alternativen

Keine. Eine Nicht-Umsetzung der Richtlinie des Rates würde ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Folge haben.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die vorliegende Verordnung werden Bund, Ländern und Kommunen entlastet, soweit sie bestimmte Anforderungen der Verordnung über Deponien und Langzeitlager ansonsten hätten beachten müssen. Da außer den Anforderungen der Deponieverordnung aber auch die der TA Abfall und TA Siedlungsabfall zu beachten sind, die einen gleich hohen Umweltstandard sicherstellen, sind die Entlastungen als vernachlässigbar einzustufen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die vorliegende Verordnung verwaltungsmäßige Minderkosten, soweit sie bestimmte Anforderungen der Deponieverordnung hätten beachten müssen.

E. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Für die betroffenen Wirtschaftsunternehmen werden sich aufgrund der vorliegenden Verordnung kaum geänderte Kosten ergeben, da für den Fall, dass sie von den Änderungen betroffen sind, zwar nicht die Anforderungen der Deponieverordnung, aber gleichwohl die der TA Abfall und TA Siedlungsabfall zu beachten sind.

Als Folge der vorliegenden Verordnung müssen die Verbraucher nicht mit geänderten Preisen (Abfallgebühren) rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **649/02**

18.07.02

U - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 16. Juli 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 649/02

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager*

vom

Auf Grund

- der § 32 Abs. 4 Satz 4 und § 36c des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), von denen die § 32 Abs. 4 Satz 4 und § 36c durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden sind, nach Anhörung der beteiligten Kreise,

- des § 3 Abs. 11 Satz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden ist,

- des § 7 Abs. 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), von denen § 7 Abs. 1 und 2 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geändert worden sind, nach Anhörung der beteiligten Kreise,

- des § 7 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

Die Deponieverordnung vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens, Fundstelle] wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

---

* Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1)

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
"die Lagerung und Ablagerung von Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung) entlang von Wasserstraßen und aus oberirdischen Gewässern, aus denen es ausgebaggert wurde, ausgenommen die Wasserstraßen Donau, Elbe, Ems unterhalb von Papenburg, Mosel, Neckar, Oder, Rhein und Weser,"

b) Nummer 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Der Zeitraum für die Lagerung kann auf Antrag des Betreibers von der zuständigen Behörde verlängert werden, wenn der Lagerzeitraum eindeutig befristet wird und sichergestellt ist, dass die gelagerten Abfälle nach Fristablauf entsorgt werden."

Diese Verordnung tritt am zweiten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Drucksache 649/02

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung soll § 1 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) hinsichtlich einiger Ausnahmeregelungen ändern. Ziel dieser Verordnung ist die Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager hinsichtlich einiger Ausnahmeregelungen. Die Änderungen sind klarstellend. Sie dienen dazu, Regelungsinkonsistenzen auszuräumen.

I. Ziele der Änderungsverordnung

Ziel der vorliegenden Verordnung ist es, Regelungsinkonsistenzen des § 1 DepV auszuräumen.

II. Konzeption

Die vorliegende Verordnung ändert § 1 Abs. 3 DepV dahingehend, dass die Lagerung und Ablagerung von Baggergut entlang von Wasserstrassen mit Ausnahme einiger großer Wasserstrassen vom Anwendungsbereich ausgenommen wird. Außerdem wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt, bei einer Langzeitlagerung über den Anwendungsbereich zu entscheiden.

III. Kosten und Preiswirkungen

Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden durch die Änderungsverordnung entlastet, soweit sie bestimmte Anforderungen der Deponieverordnung ansonsten hätten beachten müssen. Da außer den Anforderungen der Deponieverordnung aber auch die der TA Abfall und TA Siedlungsabfall zu beachten sind, die einen gleichen hohen Umweltstandard sicherstellen, sind die Entlastungen als vernachlässigbar einzustufen.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Änderungsverordnung verwaltungsmäßige Minderkosten, soweit sie bestimmte Anforderungen der Deponieverordnung ansonsten hätten beachten müssen.

Sonstige Kosten

Für die betroffenen Wirtschaftsunternehmen werden sich kaum geänderte Kosten ergeben, da für den Fall, dass sie von den Änderungen betroffen sind, zwar nicht die Anforderungen der Deponieverordnung, aber gleichwohl die der TA Abfall und TA Siedlungsabfall zu beachten sind.

Preiswirkungen

Als Folge der Änderungsverordnung müssen die Verbraucher nicht mit geänderten Preisen (Abfallgebühren) rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau , insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1, Buchstabe a):

Mit Nummer 1 Buchstabe a) wird § 1 Abs. 3 Nummer 2 DepV dahingehend geändert, dass nicht alle Bundeswasserstrassen, sondern nur die großen schiffbaren Wasserstrassen des Bundes und der Länder unter den Anwendungsbereich der Deponieverordnung fallen. Die Formulierung entspricht der Fassung des vom Kabinett am 13. März 2002 beschlossenen Regierungsentwurfs. Mit dieser Formulierung wird Artikel 3, dritter Anstrich, erster Teilsatz der Deponierichtlinie besser umgesetzt als durch die aktuelle Fassung von § 1 Abs. 3 Nummer 2 DepV.

Artikel 3, dritter Anstrich, erster Teilsatz der Deponierichtlinie sieht vor, dass die Ablagerung von ungefährlichen Schlämmen aus der Nassbaggerung entlang kleiner Wasserstrassen, aus denen sie ausgebaggert wurden, vom Anwendungsbereich ausgenommen ist. Solche „Kleinen Wasserstraßen“

kennen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz nicht. Bei diesen kleinen Wasserstraßen handelt es sich entsprechend dem Sinn und Zweck der Deponierichtlinie nicht um die großen schiffbaren Wasserstraßen des Bundes oder der Länder oder um Wasserstrassen, aus denen erfahrungsgemäß nur belastetes Baggergut gebaggert wird.

Soweit § 1 Abs. 3 Nr. 2 DepV bisher alle „dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstrassen nach dem Bundeswasserstraßengesetz" erfasst, handelt es sich um die in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes aufgeführten 64 Gewässer. Hierunter fallen auch eine Reihe von als „kleine Wasserstrassen" anzusehende Gewässer. Dagegen sind über die Formulierung „dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstrassen nach dem Bundeswasserstraßengesetz" große Wasserstrassen der Bundesländer, die nach Sinn und Zweck der Deponierichtlinie vom Anwendungsbereich erfasst sind, vom Anwendungsbereich der Deponieverordnung ausgenommen.

Zu Nummer 1, Buchstabe b):

Mit Nummer 1, Buchstabe b) wird § 1 Abs. 3 Nr. 6 DepV dahingehend geändert, dass die zuständige Behörde nicht nur bei einer Lagerung von Rauchgasentschwefelungsgips (REA-Gips), sondern auch bei einer Lagerung anderer Abfälle einzelfallbezogen entscheiden kann, dass auch bei Überschreiten des Lagerzeitraumes von 3 Jahren die Anforderungen der Deponieverordnung nicht zur Anwendung gebracht werden müssen. Unter der Voraussetzung, dass eine nachfolgende Verwertung garantiert ist, der Zeitpunkt dieser Verwertung klar ist und damit auch die Lagerdauer eindeutig festgelegt werden kann, ist es gerechtfertigt, auch andere Abfälle als nur REA-Gips von den Anforderungen der Deponieverordnung freizustellen.

Diese Ausnahme übernimmt die Vorgaben der Deponierichtlinie, wonach gemäß Artikel 2 Buchstabe g, 4. Anstrich die Anforderungen der Richtlinie nicht anzuwenden sind, wenn die Lagerung „in der Regel" auf eine Dauer von weniger als drei Jahren vor der Verwertung oder Behandlung begrenzt ist. Die Deponierichtlinie betrachtet insofern den Zeitraum von 3 Jahren als Regelzeitraum, von dem Ausnahmen zulässig sind.